

Satzung
über
die Festsetzung des Beitragssatzes
für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge
der Stadt Schmölln
für das Jahr 2018
(Beitragssatzsatzung 2018)
vom 5. Juni 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 sowie 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 2, 7a und 21 b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20.06.2012, zuletzt geändert am 25.04.2016, erlässt die Stadt Schmölln folgende Satzung:

§ 1

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln - Kernstadt

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	3.181.682
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	9.079,04
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	58,48
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	9.079,04
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (58,48 %)	5.309,42

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	3.769,62
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	3.181.682

	= Beitragssatz für das Jahr 2018 in Euro/qm	0,00118

§ 2

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 14 – Zschernitzsch

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in qm	217.918
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	9.268,12
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	61,54
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 14 – Zschernitzsch beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	9.268,12
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (61,54 %)	5.703,60

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	3.564,52
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	217.918

	= Beitragssatz für das Jahr 2018 in Euro/qm	0,01636

§ 3

Ermittlung des tatsächlichen Beitrages

Der tatsächliche Beitrag der Beitragspflichtigen ergibt sich durch Multiplikation des Beitragssatzes mit der bereinigten beitragsfähigen Grundstücksfläche und ist nach dessen Ermittlung auf zwei Dezimalstellen gerundet im Bescheid auszuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 5. Juni 2020

gez. *Sven Schrade*
Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsnachweis:

Die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2018 (Beitragssatzsatzung 2018) vom 5. Juni 2020 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln vom 11. Juli 2020 veröffentlicht.